

I. Geltungsbereich

1. Nachstehende Bedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Aufträge der MEKRA Lang GmbH & Co. KG, nachfolgend „Besteller“ genannt, und sind Bestandteil der mit dem Lieferanten bestehenden Verträge. Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Abweichungen zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen in Auftragsbestätigungen oder sonstigen Dokumenten des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller bestätigt schriftlich etwas anderes. Weder das Fehlen eines ausdrücklichen Widerspruchs noch die Annahme der Ware oder Dienstleistungen oder ihre Bezahlung gelten als Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen für das ausgeführte sowie für künftige Geschäfte.
2. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen auf interne Dokumente/Anforderungen des Bestellers Bezug genommen wird, sind diese auf dem Internetauftritt des Bestellers unter <https://mekra.de/de/service/downloads> veröffentlicht und/ oder werden dem Lieferanten auf Wunsch übersandt.
3. Mit Annahme einer Bestellung des Bestellers durch den Lieferanten erklärt der Lieferant, dass er nicht als Verbraucher handelt.
4. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich und vollständig über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über wesentliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur zu unterrichten.

II. Bestellung

1. Liefer- oder Einkaufsverträge, Lieferabrufe und Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Lieferabrufe und Bestellungen können auch durch Datenfernübertragung (DFÜ) erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge sind nur gültig, wenn sie anschließend durch den Besteller schriftlich bestätigt werden.
2. Auf einen Liefer- oder Einkaufsvertrag finden die in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen und Konditionen, die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie die Bestimmungen des Liefer- oder Einkaufsvertrages Anwendung. Sonstige oder abweichende Vertrags- und Lieferbedingungen des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil der Vertragsbeziehung. Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen dem Liefer- oder Einkaufsvertrag und diesen Einkaufsbedingungen geht der Liefer- oder Einkaufsvertrag vor.
3. Nimmt der Lieferant einen Lieferabruf oder eine Bestellung nicht innerhalb von 3 Werktagen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Bestellungen und Lieferabrufe im Rahmen einer bestehenden Bestell- oder Abrufplanung werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Werktagen seit Zugang widerspricht.
4. Die Preise verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten und sind Festpreise frei Haus (benannte Empfangsstelle) einschließlich Transport, Verpackung und Verzollung und lauten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Euro.
5. Die jeweils geltende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

III. Lieferung, Verpackung, Kennzeichnung

1. Der Lieferant hat der Lieferung alle erforderlichen Lieferpapiere beizufügen. In den Lieferpapieren sind die Lieferadresse, die SAP-Bestellnummer, die Nummern der Bestellpositionen, die Liefermenge, das Gewicht sowie sonstige lieferrelevante Informationen, wie z.B. die Zeichnungsnummern, anzugeben. Fehlerhafte oder unvollständige Lieferpapiere berechtigen den Besteller zur Annahmeverweigerung.
2. Falls eine Maschine im Sinne der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 Gegenstand des Liefervertrages ist, ist der Lieferant auch verpflichtet, die nach dieser Verordnung erforderliche Risikobeurteilung zu übergeben.
3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, zwischen den Parteien wurde zuvor schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Die Waren sind vom Lieferanten so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Gefahrgut muss vom Lieferanten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpackt, gekennzeichnet und versandt werden. Verpackungsmaterial ist nur in dem Umfang zu verwenden, der für diesen Zweck erforderlich ist. Es dürfen ausschließlich umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden.
5. Transportverpackungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen.
6. Produktverpackungen müssen so beschaffen sein, dass sie ohne zusätzliche Kosten vom Besteller entsorgt werden können. Der Einsatz von wieder verwendbaren Verpackungen bzw. Mehrwegverpackungen ist, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist, möglich. Werden derartige Verpackungen verwendet, so hat der Lieferant darauf hinzuweisen und das wiederverwendbare Verpackungsmaterial als solches zu kennzeichnen. Bereitstellung und Rücklieferung von wiederverwendbarem Verpackungsmaterial erfolgt zu Lasten des Lieferanten. Der Besteller übernimmt keine Verantwortung und Haftung für den Zustand zurück gelieferter wieder verwendbarer Verpackung.
7. Die Ware geht mit ihrer Übergabe in das Eigentum des Bestellers über. Sofern und soweit sich der Lieferant wirksam das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises vorbehalten hat, geht das Eigentum mit Auslösung des letzten auf die konkrete Transaktion bezogenen Zahlungsvorganges über. Verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalten des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen.
8. Sondertransporte auf Kosten des Bestellers sind nur auf besondere Anforderung durch den Besteller zulässig.
9. Der Lieferant hat die Waren nach den Vorgaben des Bestellers zu kennzeichnen. Der Lieferant darf Marken, Logos und/oder Handelsbezeichnungen auf den Waren nur anbringen, wenn dies vorher schriftlich vereinbart ist.

IV. Änderungen

1. Der Besteller hat das Recht, Änderungen in Bezug auf die Liefergegenstände und Waren zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Ausführung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Der Inhalt einer Änderungsbestellung gilt als vereinbart, wenn der Lieferant der Änderungsbestellung nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Bei derartigen Änderungsverlangen sind die berechtigten Interessen des Lieferanten zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern eine Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Besteller nach sich zieht oder potenziell den Lieferzeitpunkt verschiebt, muss der Lieferant den Besteller hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und die Parteien werden daraufhin eine angemessene Anpassung der Vergütung des Lieferanten vereinbaren, über die der Besteller eine Änderungsbestellung erteilt. Falls ein Änderungsverlangen zu einer Erhöhung des Lagerbestandes beim Lieferanten führt, welcher für die Serienfertigung des Bestellers nicht mehr verwertbar ist, wird der Besteller dem Lieferanten die tatsächlich entstandenen Kosten in Bezug auf
 - fertige und halbfertige Erzeugnisse sowie dazugehörige Rohmaterialien, für die Lieferabrufe erteilt wurden, deren Anlieferdatum innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung des Bestellers liegt,
 - fertige und halbfertige Erzeugnisse und dazugehörige Rohmaterialien, die sich auf schriftliche Anforderung des Bestellers in einem Sicherheitslager befinden, ersetzen, sofern es dem Lieferanten nicht gelingt, eine andere Verwendung dafür zu finden.
2. Der Lieferant ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, Änderungen in Bezug auf die Waren vorzunehmen (insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, zusätzliche und nicht vereinbarte Funktionalitäten, Zeichnungen, Design, Software, Konstruktionen, Produktionsprozess, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel).

V. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt gemäß vereinbarter Zahlungsbedingungen. Soweit keine Zahlungsfrist vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 2 % Skonto oder 30 Kalendertagen netto nach Lieferung und Zugang der Rechnung. Sofern das bestellte Produkt oder die bestellte Dienstleistung einer Abnahmeprüfung oder einem Abnahmeverfahren unterliegt, beginnt die Zahlungsfrist mit Abnahme und Zugang der Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
5. Änderungen des Zahlungsempfängers (z.B. Bankverbindungen) werden erst nach Bestätigung in Textform durch den Besteller wirksam.
6. Forderungen des Bestellers, die sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergeben oder mit diesen im Zusammenhang stehen, sind sofort fällig, es sei

denn, es wurde im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Der Besteller ist berechtigt, seine Forderungen sowohl gegen Forderungen des Lieferanten als auch gegen Forderungen, die der Lieferant auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen.

VI. Mängelanzeige, Gefahrübergang

1. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs richtet sich – soweit nichts anderes vereinbart – nach den Incoterms 2020 (DDP (Standort des Bestellers)). Bei Maschinen und technischen Einrichtungen erfolgt der Gefahrübergang erst nach bestätigter Abnahme durch den Besteller.
2. Der Besteller hat eine Wareneingangsprüfung nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transportschäden, die Stückzahl der Behälter gemäß Ladeliste sowie Identitätsabweichungen der gelieferten von den in den Lieferpapieren bezeichneten Waren durchzuführen und solche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Übrigen hat der Besteller eine Wareneingangsprüfung in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen der IATF 16949 „Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme für die Serien- und Ersatzteilproduktion in der Automobilindustrie (IATF 16949:2016)“ (nachfolgend „IATF 16949“) durchzuführen und Mängel der Lieferung zu rügen, sobald diese nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des Bestellers festgestellt worden sind. Im Übrigen ist § 377 HGB ausgeschlossen.
3. Zahlungen durch den Besteller bedeuten keinen Verzicht auf das Recht zur Reklamation.

VII. Zölle, Konformität, Exportkontrolle, Lieferkette, Sanktionen

1. Der Lieferant hat für Zollzwecke den Warenbegleitzettel eine vollständige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Handelsrechnung, die insbesondere Daten zu Warenbeschreibung, Zolltarifnummer und Ursprung enthält, in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis „For Customs Purposes Only“ erforderlich, die einen marktüblichen Preis widerspiegeln muss. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller für seine Waren insbesondere den nichtpräferenziellen und den präferenziellen Ursprung sowie jegliche Änderungen dessen verbindlich mitzuteilen.
3. Der Lieferant hat den Besteller mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers führen. Der Lieferant verpflichtet sich, bestehende Zollaussetzungen oder Strafzölle (z. B. „Exclusions“ gem. dem US-Recht) zu prüfen und dem Besteller mitzuteilen.
4. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware mit allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang steht, bei Lieferungen in ein anderes als das Herkunftsland, auch mit solchen Bestimmungen des Ziellandes.
5. Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils einschlägigen gesetzlichen Anforderungen zur Wahrung von Menschenrechten und Umweltstandards einzuhalten. Dies umfasst insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, angemessene Entlohnung sowie den Schutz der Umwelt. Der Lieferant wird diese Verpflichtungen in seiner Lieferkette angemessen weitergeben und deren Einhaltung überwachen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über erkannte Risiken oder Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage des Bestellers angemessene Nachweise, z. B. durch Zertifikate oder Erklärungen (beispielsweise AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme) zu erbringen, den Besteller im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen und eine vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern sicherzustellen.
6. Der Lieferant muss den Besteller
 - auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der Waren und Technologien hinweisen (z. B. Eintragungen gemäß der Dual-Use-Verordnung oder vergleichbaren Regelungen),
 - informieren, sofern und soweit die Waren und Technologien einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht/US-Bestimmungen unterliegen und
 - die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z. B. die ECCN- Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste aufgeführten Waren und Technologien, die „Dual-Use-Nummer“ für Waren und Technologien gemäß der Dual-Use-Verordnung, etc.) mitteilen, sowie
 - über mögliche Ausnahmegenehmigungen für Waren und Technologien informieren.
7. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren keinen geltenden Sanktions- oder Importverboten, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren keinen Ursprung in Russland oder Belarus haben, soweit für diese ein Importverbot oder eine Beschränkung besteht. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich informieren, wenn die gelieferten Waren ganz oder teilweise sanktionsrechtlichen Beschränkungen unterliegen oder hiervon betroffen sein könnten. Der Lieferant wird den Besteller insbesondere schriftlich informieren, wenn seine Waren oder Teile hiervon ihren Ursprung in
 - der Russischen Föderation;
 - der Republik Belarus,
 - der Islamischen Republik Iran oder
 - der Demokratischen Volksrepublik Koreahaben

VIII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung vervielfältigt werden und nur in dem Umfang und nur an solche Personen weitergegeben werden, die diese Informationen im Rahmen der Vertragserfüllung benötigen. Urheberrechtliche Bestimmungen sind hierbei zu berücksichtigen.
3. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit seiner Geschäftsverbindung werben.

IX. Liefertermine und –fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Besteller vertragsgemäß zugehen. Werden dem Lieferanten konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Liefermenge führen werden oder können (nachfolgend „kritische Versorgungssituation“), hat der Lieferant alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und den Besteller unverzüglich zu informieren. Auf Nachfrage des Bestellers hat der Lieferant dem Besteller auch über abstrakte Risiken zu informieren, die zu einer kritischen Versorgungssituation führen können, und Absicherungs- und Notfallpläne aufzuzeigen.
3. Die Lieferung vor der vereinbarten Frist oder die Teillieferung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller möglich.

X. Lieferverzug

1. Im Falle eines Lieferverzugs ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz des entstandenen Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Deckungskauf und Schäden aus Betriebsunterbrechung (Aufzählung nicht abschließend).
2. Eine eventuell vereinbarte Vertragsstrafe für Liefer- bzw. Leistungsverzug bleibt gem. § 340 II BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart worden, so kann diese jederzeit bis zur Fälligkeit der abschließenden Zahlung verlangt werden, ohne dass es erforderlich ist, sich gem. § 341 III BGB das Recht zur Durchsetzung der Strafe vorzubehalten.
3. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

XI. Qualität, Dokumentation, Umweltschutz und Produkt-Compliance

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Soweit Sicherheitsdatenblätter für Gefahr-, Betriebs- und Hilfsstoffe vorgeschrieben sind, müssen diese vom Lieferanten bei Erstbestellung der Auftragsbestätigung kostenlos beigelegt werden. Bei Änderungen in den Sicherheitsdatenblättern ist der Lieferant ebenfalls verpflichtet, dem Besteller die neueste Version ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich zuzusenden.
2. Für die Erstmusterprüfung wird auf den VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen– Prozess- und Produktionsfreigabe (PPF)“, 7. überarbeitete Auflage, Januar 2026, hingewiesen, die zum Gegenstand des Vertrages gemacht wird. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
3. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
4. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders, zum Beispiel mit „D“, gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller auf Anforderung vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Band 1 „Dokumentation und Archivierung“, 3. Auflage 2008, hingewiesen.
5. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Anforderung des Bestellers bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
6. Soweit kein wichtiger Grund entgegensteht, hat der Lieferant den Besteller auf Nachfrage in angemessenem Umfang über seine Lieferkette (insbesondere Unterauftragnehmer) zu informieren. Jede Änderung des Produktionsortes oder des Versandortes der Güter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten, die dem Besteller aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Lieferanten veranlassten Ortwechsels entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette und ihm bekannte Änderungen in der Lieferkette (insbesondere der Wechsel eines Unterauftragnehmers) wird der Lieferant den Besteller unverzüglich informieren.
7. Zur Sicherstellung der Produktsicherheit und Vermeidung von Produkthaftungsfällen in Bezug auf die Waren, hat der Lieferant vor erstmaliger Belieferung des Bestellers einen Produktsicherheits- und -konformitätsbeauftragten in seinem Unternehmen für die jeweiligen Produktionsstandorte zu qualifizieren und als aktuellen Ansprechpartner zu benennen.
8. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer umwelt- und energierechtlicher Gesetze und Vorschriften sowie zur Beachtung der Grundsätze der Normen ISO 14001 und ISO 50001. Er wirkt aktiv an der Reduzierung von Umweltbelastungen sowie an der kontinuierlichen Verbesserung der energiebezogenen Leistung mit und unterstützt den Besteller bei der Erreichung ihrer umwelt- und Energieziele. Sofern für die zu liefernden Artikel energie- oder umweltfreundlichere Alternativprodukte verfügbar sind, verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller hierauf hinzuweisen und diese auf Anforderung anzubieten.
9. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Benutzung der Betriebsgelände die straßenverkehrsrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften und Gesetze einzuhalten und auch seine Frachtführer oder Unterauftragsnehmer dementsprechend anzuweisen.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, auf dem Betriebsgelände anfallenden Abfälle auf eigene Kosten, in folgende Fraktionen getrennt, zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen, wobei vom Lieferanten ein Nachweis auf Verlangen des Bestellers beizubringen ist: Metall, Glas (getrennt nach Flachglas, Verbundglas, Hohlkörper), Papier und Kartonagen, unbehandelte Kunststoffe (PE, PP, Styropor), Bauschutt (Mauerwerk, Beton, etc.). Das Material ist vom Lieferanten an der Anfallstelle zu trennen, wobei eine Verschmutzung und/oder Vermischung zu vermeiden ist. Der Lieferant hat hierzu ausreichende Behälter bereitzustellen. Besonders überwachsungsbedürftige Abfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen vom Lieferanten auf seine Kosten zu entsorgen. Baustellenabfall, der frei von verwertbarem Material ist, muss auf einer dafür vorgesehenen Deponie vom Lieferanten entsorgt werden. Erdaushub und Humus ist auf der Baustelle zu verwenden bzw. einer Wiederverwendung zuzuführen.
11. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zur Produktkonformität entsprechen („Produkt Compliance“). Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS), der Verordnung (EU) 2019/1021 (POP-Verordnung) sowie sonstiger anwendbarer stoff- und produktbezogener Rechtsvorschriften. Lieferant stellt insbesondere sicher, dass alle in den Waren enthaltenen Stoffe soweit erforderlich, ordnungsgemäß registriert sind und keine unzulässigen Stoffe enthalten sind. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über Änderungen der stoffrechtlichen Zusammensetzung, der rechtlichen Einstufung, der Zulässigkeit oder der regulatorischen Anforderungen in Bezug auf die gelieferten Waren zu informieren. Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen geeignete Nachweise zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen, Materialdeklarationen sowie sonstige geeignete Dokumentationen.
12. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Ziffer XI enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet ist und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.

XII. Sachmängel, Ersatzteile und Softwareaktualisierung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferung und/oder Dienstleistung frei von Material- und/oder Verarbeitungsfehlern oder sonstigen Sachmängeln ist. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass seine Waren und/oder Dienstleistungen frei von Mängeln sind, die ihren Wert oder Tauglichkeit für den normalen oder vertraglich geforderten Gebrauch beeinträchtigen.
2. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten durch Reparatur oder – nach Wahl des Bestellers - Austausch und Nachlieferung zu beseitigen.
3. Sofern der Fehler vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) beim Besteller festgestellt wird, hat der Lieferant Gelegenheit, auf seine Kosten die mangelhafte Ware auszusortieren und/oder nachzubessern, es sei denn, dass dies für den Besteller nicht zumutbar ist. Ist der Lieferant nicht in der Lage, dies durchzuführen oder kommt er der diesbezüglichen Aufforderung durch den Besteller nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. Bei Gefahr in Verzug ist der Besteller zur Abwendung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens und/oder zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben und Körperschäden berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
4. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
5. Die Gewährleistungsfrist endet an dem früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der Waren oder

der Produkte, in die die Waren eingebaut worden sind, zusteht oder (ii) am fünften (5.) Jahrestag der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahmen von neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

6. Liefert der Lieferant fehlerhafte Waren und führt der Besteller oder Kunden des Bestellers deshalb zur Vermeidung weiterer Schäden oder Risiken, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder in Abstimmung mit Behörden eine Rückrufaktion von Produkten, in die die betreffenden Waren eingebaut wurden, durch, so hat er den Besteller und seine Zusammengehörigen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlusten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, die durch die Rückrufaktion entstehen oder hierauf zurückzuführen sind. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer solchen Rückrufaktion hat der Besteller sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben und die Interessen des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen; letzteres gilt nicht im Falle gesetzlicher vorgeschriebener oder behördlich angeordneter Rückrufe.
7. Dem Lieferanten ist bewusst, dass seine Waren vom Besteller oder Kunden des Bestellers in Produkte für Verbraucher eingebaut werden können. Im Verhältnis zwischen Lieferanten und Besteller findet daher § 478 BGB Anwendung.
8. Sofern und soweit der Lieferant für die Eigenschaften oder die Haltbarkeit der Ware eine Garantie übernommen hat, haftet der Lieferant verschuldensunabhängig und der Besteller ist berechtigt, diese Ansprüche neben und zusätzlich zu den gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsbestimmungen geltend zu machen. In diesem Fall bezieht sich die Garantieleistung auch auf alle wesentlichen Mängel des Produkts, die nachweislich auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind.
9. Der Lieferant verpflichtet sich, für den Zeitraum von 15 Jahren nach Lieferung Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen und Preisen zu liefern. Ein Jahr vor Ablauf der genannten Frist hat der Lieferant den Besteller schriftlich Vorschläge für die wirtschaftlich sinnvolle Versorgung mit Ersatzteilen für die Zeit danach zu unterbreiten.
10. § 327f BGB gilt im Verhältnis zwischen den Parteien entsprechend, sofern die Waren des Lieferanten ein digitales Produkt darstellen oder beinhalten.

XIII. Rechtsmängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
2. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gelten Ziffer IX.2 bis 6 entsprechend.
3. Der Lieferant haftet für Rechtsmängel nicht, wenn und soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und dass ihm nachweislich nicht bekannt ist oder er im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
5. Der Lieferant wird die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand dem Besteller mitteilen.

XIV. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Lieferant hat den Besteller unabhängig von eventuellen Gewährleistungsansprüchen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie für Kosten aus Vergleichsabschlüssen über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die dem Besteller durch die Inanspruchnahme aus Gewerblichen Schutzrechten eines Dritten im Hinblick auf die Waren oder deren Verwendung entstehen. Ungeachtet dessen haftet der Lieferant nicht, soweit sich eine Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten eines Dritten aus Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit den technischen Anweisungen des Bestellers ergibt und der Lieferant trotz Anwendung branchenüblicher Sorgfalt nicht wusste und nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten eines Dritten führt. Die Ansprüche gemäß dieser Ziffer XIV verjähren in drei (3) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der entsprechende Anspruch entstanden ist und der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste, spätestens aber ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn (10) Jahren ab Lieferung der Ware.
2. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle derartigen – auch vermuteten – Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erhalten.
3. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant sämtliche Gewerbliche Schutzrechte detailliert anzugeben, die ihm bekannt sind oder werden und die bei der Entwicklung oder Herstellung der Waren verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen.
4. Wird dem Lieferanten die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist der Lieferant zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren des Lieferanten durch den Besteller ohne solche Verletzung sicherstellen, was beispielsweise durch eine Lizenznahme oder die Neugestaltung der Waren (entsprechend der Spezifikation) oder andere geeignete Schritte erfolgen kann.
5. Der Lieferant wird den Besteller über die Verwendung von Open-Source-Software in den Waren informieren.

XV. Informationssicherheit

1. Die im Zusammenhang mit einem Liefervertrag eingesetzte oder gelieferte Software darf keine Funktionen enthalten, die der Lieferant nach dem Stand der Technik hätte erkennen können und die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Waren (insbesondere Software), anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Daten des Bestellers und eigene, für die Lieferung der Waren notwendige Daten, gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern (nachfolgend „Informationssicherheit“) und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Absicherung der Informationssicherheit durchzuführen. Auf Anforderung des Bestellers hat der Lieferant dies nachzuweisen.
3. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant eine Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ („Trusted Information Security Assessment Exchange“) herbeiführen. Die Parteien können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach „TISAX“ eine angemessene Frist vereinbaren.
4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Liefervertrag keine Schadsoftware (z. B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt. Dies hat der Lieferant nach dem Stand der Technik zu überprüfen.
5. Erlangt der Lieferant Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z. B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schadsoftware, Datenmissbrauch) und den Besteller betreffen könnte oder bestehen Anhaltspunkte für den Lieferanten, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Informationssicherheitsvorfalls begründen, hat der Lieferant unverzüglich den Besteller hierüber zu informieren, und – alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen.
6. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Ziffer XV enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.

XVI. Haftung

1. Die Haftung richtet sich, sofern zwischen den Parteien einzelvertraglich nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren.
3. Der Besteller ist auch dann von seiner Annahme- bzw. Abnahmepflicht befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Verzögerung der Lieferung oder Leistung nicht vom Lieferanten zu vertreten ist und die Lieferung oder Leistung vom Besteller nicht mehr verwertbar ist.

XVII. Compliance

1. Der Besteller hat den Anspruch, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der

Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

2. Der Lieferant ist verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Besteller beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Darüber wird der Lieferant die Vorgaben des MEKRA Lang Lieferantenkodex beachten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Besteller verlangte Auskünfte im Zusammenhang mit der von ihm gelieferten Ware (z.B. conflict minerals, Rohstoff-, Chemikalienverwendung, etc.) zu erteilen und entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren in der IMDS-Datenbank aufzuschlüsseln und die entsprechende ID dem Besteller zur Verfügung zu stellen.
4. Darüber hinaus ist der Lieferant zur Einhaltung sämtlicher betreffenden Gesetze und Regelungen in Erfüllung der zwischen den Parteien bestehenden Verträge verpflichtet.
5. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Unterauftragnehmer und Zulieferer die Regelungen dieser Ziffer XVII. in gleicher Weise einhalten.
6. Bei einem Verstoß gegen die Regelungen dieser Ziffer XVII. ist der Besteller berechtigt, den Vertrag und sämtliche zwischen den Parteien bestehende Verträge fristlos außerordentlich zu kündigen, ohne dass der Lieferant deswegen Ansprüche - gleich welchen Rechtsgrunds - geltend machen kann.

XVIII. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistungen entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Besteller beruht.
2. Die gelieferte Ware wird in Sichtsysteme für den Automotive-Bereich verbaut. Der Lieferant verpflichtet sich daher, sämtliche, für den vorgenannten Bereich einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einzuhalten und diese auch an seine Lieferanten weiterzugeben. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, stets und ununterbrochen mindestens folgenden Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten:
 - a. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 5 Millionen EURO.
 - b. Mitversicherung des sog. „Produkthaftpflicht-Modell“ gem. Musterbedingungen des GDV mit voller Versicherungssumme im Sinne vorstehender Ziffer XIII.2.a), bei der zwingend die Ziffern 4.1 bis einschließlich 4.4 und 4.6 der GDV vereinbart sein müssen und deren räumlicher Geltungsbereich nicht eingeschränkt sein darf.
 - c. Kfz-Rückrufkostenversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 5 Millionen EURO auf Basis der Musterbedingungen des GDV, deren räumlicher Geltungsbereich nicht eingeschränkt sein darf.
3. Der Versicherungsschutz muss sich auf die wesentliche Lieferung von Kfz-Teilen mit vorgenannten Versicherungssummen erstrecken.
4. Der Versicherungsschutz muss für Einzelteileaustausch / Reparatur in eingebautem Zustand bestehen.
5. Prüf- und Sortierkosten sind sowohl im Bereich der Betriebs- und Produkthaftpflicht als auch im Bereich der geforderten Rückrufkostenversicherung vollumfänglich zu versichern.
6. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Produkte sowohl dem versicherten Risiko der Betriebs- und Produkthaftpflicht als auch der Kfz-Rückrufkostenversicherung unterfallen.
7. Etwaig bestehende Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund Produkthaftung bleiben hiervon unberührt und sind von dem Bestehen und/oder der Gültigkeit der geforderten Versicherung unabhängig.

XIX. Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben des Bestellers

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm in voller Höhe bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
2. Die vom Besteller gestellten oder vom Lieferanten ganz oder zum Teil auf Kosten des Bestellers angefertigten Werkzeuge, Formen oder Ähnliches bleiben bzw. sind im jeweiligen Stadium der Bearbeitung Eigentum des Bestellers. Alle Reparaturen daran, die nicht auf Verschleiß des Werkzeugs oder der Form beruhen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Unabhängig davon, ob eine Bestellung über das Fertigungsmittel erfolgt ist, treffen den Lieferanten folgende Verpflichtungen:
 - Der Lieferant hat für das Fertigungsmittel eine ausreichende Versicherungsdeckung nachzuweisen. Diese Versicherungsdeckung lässt die Haftung des Lieferanten, etwa aufgrund eines Liefervertrags oder eines Langzeitlieferungsvertrages, unberührt.
 - Der Lieferant hat das Fertigungsmittel mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und laufend in betriebsbereitem Zustand sowie auf dem konstruktionstechnisch neuesten Stand zu halten. Er ist für die korrekten und akkuraten Abmessungen des Fertigungsmittels, insbesondere der Lehren, verantwortlich. Auf Bitte des Lieferanten wird der Besteller den Lieferanten bei der Überprüfung und Korrektur der dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellten Lehren unterstützen, sofern diese nicht als Abnahmelehren eingesetzt werden. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, trägt der Lieferant die Kosten für die laufende Instandsetzung, Instandhaltung und Einsatzbereitschaft in beanstandungsfreiem Zustand der Fertigungsmittel.
4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.

XX. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt eine Partei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die jeweils andere Partei berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass für den nicht erfüllten Teil Ansprüche geltend gemacht werden können.
2. Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Bis zur Vereinbarung einer solchen Regelung gilt die Gesetzeslage.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht anders vereinbart. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
5. Erfüllungsort und Gefahrenübergang ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.
6. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers oder dessen zuständiges Gericht.
7. Der Besteller ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden personenbezogenen Daten für eigene Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verarbeiten.